

- b) die in Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 17 erteilten Auflagen und Bedingungen sowie Auflagen gemäß §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 2 nicht einhält,
- c) seiner Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) den Festlegungen und Verpflichtungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise zur Sicherung der Wasserversorgung gemäß § 22 Abs. 2 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 24 Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer durch feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase nachteilig beeinflusst oder entgegen § 25 Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einbringt oder Wasserschadstoffhavarien nicht bekämpft,
- f) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen verletzt,
- g) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
- h) Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen ohne Berechtigung betritt oder bedient,
- i) Verboten, Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen in Vorbehalts- und Schutzgebieten gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und § 39 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- 1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- 2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- 3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder
- 4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer mit Krankheitserregern oder in erheblichem Umfang mit Wasserschadstoffen verunreinigt oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Gewässer herbeiführt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsdirektionen, der örtlichen Räte, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## §43

**Finanzielle Sanktionen**

Bei Verstößen gegen Rechtspflichten zur rationellen Wasserverwendung und zum Schutz der Gewässer können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften finanzielle Sanktionen erhoben werden.

## §44

**Zwangsgeld**

(1) Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 26 Abs. 2, die Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 39 und die Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 17 Abs. 3 Zwangsgeld festsetzen. Zwangsgeld kann gegenüber

- a) Betrieben bis zu 50 000 M
- b) gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M

festgesetzt werden.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Zwangsgeld ist vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft ist auf Antrag der zur Festlegung von Zwangsgeld gemäß Abs. 1 Berechtigten an die kontoführende Bank durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Zwangsgeldschuldners vorzunehmen. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>5</sup>

## X.

**Beschwerderegungen**

## §45

(1) Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1, §§ 16 bis 19, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).